

Stadtverwaltung Schwerin
 Finanzverwaltungsamt
 Sachgebiet Abgaben
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin

Sachbearbeiterin: Frau
 Tel.: 0385/545-15
 Fax: 0385/545-1479

Erklärung zur Kulturförderabgabe

Kassenzeichen:

Abrechnungszeitraum:
 (Quartal I, II, III, IV / Jahr)

Firma / Name, Vorname
 des Beherbergungsbetriebes / -betreibers

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Rufnummer (für evtl. Rückfragen)

Bei juristischen Personen (z. B. GmbH)
 Name des Geschäftsführers:

Evtl. abweichende Finanzadresse

Art des Beherbergungsbetriebes (Hotel, Pension, Ferienwohnung usw.)

Bemessungsgrundlage	Anzahl der Übernachtungen gesamt	davon Anzahl der Übernachtungen aus beruflichen Gründen
Bruttopreis je Nacht und Person unter 25,00 €		
Bruttopreis je Nacht und Person 25,00 € bis 49,99 €		
Bruttopreis je Nacht und Person über 50,00 €		

Anzahl der im Abrechnungszeitraum

darin übernachtenden Personen
 (abzüglich der aus beruflichen
 Gründen übernachtenden Personen)

vermieteten Einzelzimmer
 Doppelzimmer
 Mehrbettzimmer

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steuererklärung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, eigenhändige Unterschrift/en:

Hinweise:

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund § 7 der Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe in der Landeshauptstadt Schwerin in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern erhoben.

Nach § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe in der Landeshauptstadt Schwerin ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Gast die Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt, für die Kassierung, Abführung und Nachweisführung verantwortlich und haftet neben dem Übernachtungsgast für die Abgabe.

Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist nach § 7 Abs. 1 und 2 der o. g. Satzung verpflichtet, bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres d. h. bis zum 15.04./15.07./15.10./15.01. eine Erklärung nach vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Diese muss vom Betreiber oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Die Abgabe wird mit Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich das Recht vor, Nachweise zu den in der Erklärung gemachten Angaben anzufordern bzw. diese vor Ort zu prüfen.